

RS Vwgh 2014/7/31 Ro 2014/02/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2014

Index

E3L E05202010

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

32009L0104 Arbeitnehmer-RL Sicherheit Gesundheitsschutz 02te Art2 lita;

AAV §1 Z13;

AAV §1 Z9;

AAV §60 Abs1;

AAV §60;

ASchG 1994 §109;

ASchG 1994 §2 Abs5;

VStG §1 Abs1;

VwRallg;

1. AAV § 1 heute

2. AAV § 1 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 1 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 1 heute

2. AAV § 1 gültig ab 01.01.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 1 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 60 gültig von 01.07.2005 bis 02.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 156/2005

2. AAV § 60 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 60 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. AAV § 60 gültig von 01.07.2005 bis 02.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 156/2005

2. AAV § 60 gültig von 01.01.1995 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 450/1994

3. AAV § 60 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1994

1. VStG § 1 heute

2. VStG § 1 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VStG § 1 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

Rechtssatz

§ 60 Abs 1 AAV umfasst Arbeiten in "Betriebseinrichtungen", die - lediglich demonstrativ ("wie") - näher umschrieben

werden. Eine Definition des Begriffs "Betriebseinrichtungen" findet sich weder in der AAV noch im ASchG 1994. "Arbeitsstoffe" waren nach § 1 Z 13 AAV "alle Stoffe, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen"; als "Verwenden" galt unter anderem das Bearbeiten und Verarbeiten. Nach der Stammfassung der AAV waren Betriebseinrichtungen als Einrichtungen, die bei der Arbeit verwendet werden, zu unterscheiden von Arbeitsstoffen, die im Betrieb erzeugt bzw. be- oder verarbeitet werden. Diesem Verständnis entspricht auch die Einordnung der Übergangsbestimmung in § 109 ASchG 1994, die unter der Überschrift "Arbeitsmittel" steht. Als Arbeitsmittel definiert § 2 Abs 5 ASchG 1994 nun "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind" (vgl. auch die Definition der "Arbeitsmittel" in Art 2 lit a der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit: "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden"). Der Begriff der "Arbeitsmittel" umfasst daher insbesondere auch die "Betriebseinrichtungen" iSd früheren § 1 Z 9 AAV. Unter Betriebseinrichtungen iSd § 60 AAV sind folglich nur Einrichtungen zu verstehen, die bei der Arbeit benutzt werden, nicht aber auch Erzeugnisse, die in der Arbeitsstätte hergestellt werden. Dieses aus dem Wortlaut und dem historischen und systematischen Zusammenhang der Norm gewonnene Auslegungsergebnis kann - für Verwaltungsstrafverfahren - auch nicht durch die Berufung auf einen der Bestimmungen zu unterstellenden Zweck in Frage gestellt werden, zumal Verwaltungsstraftatbestände nicht ausdehnend auszulegen sind (vgl. E 17. November 2009, 2009/06/0166). Paragraph 60, Absatz eins, AAV umfasst Arbeiten in "Betriebseinrichtungen", die - lediglich demonstrativ ("wie") - näher umschrieben werden. Eine Definition des Begriffs "Betriebseinrichtungen" findet sich weder in der AAV noch im ASchG 1994. "Arbeitsstoffe" waren nach Paragraph eins, Ziffer 13, AAV "alle Stoffe, die in Betrieben gewonnen, erzeugt, verwendet oder gelagert werden, anfallen oder entstehen"; als "Verwenden" galt unter anderem das Bearbeiten und Verarbeiten. Nach der Stammfassung der AAV waren Betriebseinrichtungen als Einrichtungen, die bei der Arbeit verwendet werden, zu unterscheiden von Arbeitsstoffen, die im Betrieb erzeugt bzw. be- oder verarbeitet werden. Diesem Verständnis entspricht auch die Einordnung der Übergangsbestimmung in Paragraph 109, ASchG 1994, die unter der Überschrift "Arbeitsmittel" steht. Als Arbeitsmittel definiert Paragraph 2, Absatz 5, ASchG 1994 nun "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer vorgesehen sind" vergleiche auch die Definition der "Arbeitsmittel" in Artikel 2, Litera a, der Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit: "alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge oder Anlagen, die bei der Arbeit benutzt werden"). Der Begriff der "Arbeitsmittel" umfasst daher insbesondere auch die "Betriebseinrichtungen" iSd früheren Paragraph eins, Ziffer 9, AAV. Unter Betriebseinrichtungen iSd Paragraph 60, AAV sind folglich nur Einrichtungen zu verstehen, die bei der Arbeit benutzt werden, nicht aber auch Erzeugnisse, die in der Arbeitsstätte hergestellt werden. Dieses aus dem Wortlaut und dem historischen und systematischen Zusammenhang der Norm gewonnene Auslegungsergebnis kann - für Verwaltungsstrafverfahren - auch nicht durch die Berufung auf einen der Bestimmungen zu unterstellenden Zweck in Frage gestellt werden, zumal Verwaltungsstraftatbestände nicht ausdehnend auszulegen sind vergleiche E 17. November 2009, 2009/06/0166).

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Auslegung unbestimmter Begriffe VwRallg3/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:RO2014020099.J01

Im RIS seit

20.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at